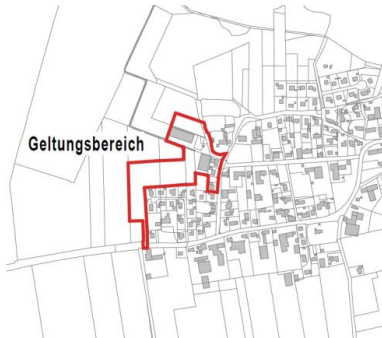


Bekanntmachung Gemeinde Olderup

Erneute Veröffentlichung des Entwurfes der 56. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll für das Gebiet der Gemeinde Olderup und des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Olderup im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am **13.11.2025** gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung bestimmte Entwurf der 56. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll auf dem Gebiet der Gemeinde Olderup und des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Olderup **für das Gebiet nördlich der Arlewatter Straat (K30) westlich der Straße Kohgang und südlich des Grashofweges** wurde vom 13.01.2026 bis zum 16.02.2026 veröffentlicht. Der Entwurf wurde nach der

Veröffentlichung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2026 erneut geändert. Die geänderten Entwürfe der 56. Änderung des F-Planes und des B-Planes 6 und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist **verkürzt** vom

30.04.2026 bis 15.05.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:
www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-und-F-Pläne-im-Verfahren
unter **Gemeinde Olderup**.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Mensch:**
 - bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Themenbereich Wohnen, Wohngesundheit und Erholung
 - Hinweis auf die Berücksichtigung der Regelungen u.a. des Lärmschutzes sowie der Minimierungsmaßnahmen vor möglichen baubedingten Wirkungen (Lärm, Schadstoffeinträge)
- **Schutzgut Biototypen, Vegetation:**

Beeinträchtigung von zu schützenden Biotopen. Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- **Schutzgut Tiere:**

Vorkommen und Grad der Beeinträchtigung geschützter, besonders geschützter und streng geschützter Tierarten (Vögel, Amphibien, Fledermäuse); Besondere Vorschriften des Artenschutzes; ökologische Wertigkeit
Hinweis: unterschiedliche Schutzmaßnahmen des Artenschutzes vor Baubeginn (u.a. Bauzeitenregelungen)
- **Schutzgut Boden:**

Bodentyp, Versiegelung, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen; Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden, Ausgleichspflicht
- **Schutzgut Wasser:**

Oberflächenwasser, Grundwasserbeeinflussung, Auswirkung durch Versiegelungen, Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlag, kein Ausgleichserfordernis
- **Schutzgut Klima / Luft:**

- Informationen zum Siedlungsklima, keine ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen
- **Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild:**
Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschafts- bzw. Ortsbildes, keine erheblichen Auswirkungen durch bauliche Überprägungen.
 - **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**
Keine archäologischen Kulturdenkmale oder Sachgüter im Bereich des Plangebietes bekannt

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Gemäß §3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfristen abgegeben werden.
- Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung ist per Mail an info@amt-nordsee-treene.de abzugeben. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder während den Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Kinder und Jugendliche gehören auch zur Öffentlichkeit und können sich während der Veröffentlichungsfrist über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß §4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unterberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB liegen die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, Zimmer 18, in 25866 Mildstedt öffentlich aus.

Die Öffnungszeit ist montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weitere Termine können mit den Mitarbeitern der Bauleitplanung unter der Tel. 04841/992-312 oder /992-323 oder per Mail an info@amt-nordsee-treene.de vereinbart werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter der Adresse **www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-und-F-Pläne-im-Verfahren** unter Bekanntmachungen eingestellt.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit veröffentlicht wird.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt: Eine Vereinigung im Sinne des §4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Absatz 2 (UmwRG) gemäß §7 Abs.3 Satz 1 (UmwRG) mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Gemeinde Olderup, den 21.04.26
Der Bürgermeister**

Thomas Carstensen

Aushangbescheinigung

Ausgehängt am: 22.04.2026 _____

Abzunehmen am: 30.04.2026 _____

Abgenommen am: _____ _____